

Der PCGK des Bundes im Überblick

Besonderheiten im Vergleich zum DCGK – Ein kurzer Vergleich von zwei Corporate Governance Konzepten



Dr. Simone Hartmann, RDir'in und Referentin BMVg, Bonn und Dr. Christian Zwirner, WP/StB und Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München*

Der PCGK des Bundes orientiert sich hinsichtlich Aufbau und Struktur insbesondere am DCGK. Dieser dient als Vorbild für eine an nationalen wie internationalen Standards ausgerichtete Unternehmensführung bei Beteiligungsgesellschaften

des Bundes. Dennoch bestehen wesentliche Unterschiede zwischen beiden Kodizes, die sich auch auf die Überwachung des Unternehmens auswirken. Diesen wesentlichen Unterschieden, die vor allem in den Besonderheiten des Anteilseigners Bund zu suchen sind, widmet sich der nachfolgende Beitrag.

I. Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes wurde am 30. Juni 2009 verabschiedet. Er enthält neben Aussagen zur Unternehmensführung und Überwachung von Unternehmen mit Beteiligung des Bundes insbesondere Leitlinien für eine gute Corporate Governance und damit Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmensführung, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfer. Derzeit steht eine Überarbeitung des PCGK in Federführung des BMF unter Einbeziehung aller Bundesressorts an. Der PCGK ist Bestandteil der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ (Grundsätze). Unter diesen *Grundsätzen* werden neben dem PCGK als Teil A die „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“ (Hinweise) als Teil B und die „Berufungsrichtlinien“¹ als Teil C zusammengeführt. Die Schaffung

eines derart umfassenden Paketes zur Beteiligungsführung bei öffentlichen Unternehmen ist – im Vergleich zu Ländern und Kommunen – wohl einzigartig in Deutschland. Der PCGK hat insoweit für die einzelnen Kodizes der Länder und Kommunen Vorbildcharakter und beinhaltet Hinweise zu einer aus Sicht des Bundes ordnungsgemäßen Beteiligungsführung. Die „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“, die der einheitlichen Vorgehensweise im Bereich der Beteiligungsverwaltungen der einzelnen Bundesressorts dienen, enthalten eine Reihe von Anlagen, denen unter anderem die Beauftragung von Wirtschaftsprüferleistungen zu entnehmen ist.² Vor Schaffung des Paketes „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ (abrufbar auf der Homepage des BMF) wurden diese *Hinweise* zusammen mit den (damaligen) *Berufungsrichtlinien* in einem Ministerialblatt veröffentlicht. Dieses diente bis zur Verabschiedung des *Grundsätze-Paketes* in 2009 als einzige Grundlage für die Beteili-

INHALT

- I. Einleitung
- II. Aufbau des PCGK
 - 1. Präambel und Hauptteil
 - 2. Präambel – Besonderheiten
 - 3. Der wesentliche Unterschied zum DCGK im Hauptteil
 - 4. Weitere Unterschiede
- III. Fazit

Keywords

DCGK; Ingerenzverpflichtung; PCGK; shareholder-value; stakeholder-value

Normen

§§ 23 Abs. 5, 76 Abs. 1, 111 Abs. 1, 161 AktG; § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO; §§ 98 Nr. 2, 130 Abs. 1 GWB; § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG; § 289a HGB

gungsverwaltungen in den einzelnen Bundesressorts.³ Mitte 2009 ist der PCGK des Bundes als „Herzstück“ dieses *Grundsätze-Paketes* hinzugekommen.

³ Als Vorschrift H0732 zu § 65 BHO in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung enthalten. Zur Historie und zu den Vorbildern des PCGK auf nationaler und internationaler Ebene vgl. insbesondere Hartmann/Zwirner, Gesellschaften mit Beteiligung des Bundes (PCGK) in Makowicz/Wolffgang, Rechtsmanagement im Unternehmen. Praxishandbuch Compliance, 2014, Loseblatt, Fortsetzungswerk, Fach 4-50, S. 26 ff.

* Die Autoren geben ihre persönliche Auffassung wieder.

¹ Richtlinien für die Berufung von Persönlichkeiten in Aufsichtsräte und sonstige Überwachungsorgane sowie in Vorstände/Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen der Bund (einschließlich Sondervermögen) beteiligt ist, und an anderen Institutionen, soweit der Bund Einfluss auf die Besetzung hat (Berufungsrichtlinien)

² Vgl. zur Auswirkung der EU-Abschlussprüferregulierung auf die Beauftragung des Abschlussprüfers bei Unternehmen mit Beteiligung des Bundes Hartmann/Velte/Zwirner, ZCG 2014, S. 169–175

II. Aufbau des PCGK

1. Präambel und Hauptteil

Der PCGK des Bundes orientiert sich im Wesentlichen am Aufbau des DCGK für börsennotierte Unternehmen, enthält jedoch einige Besonderheiten im Hinblick auf die Beteiligung der öffentlichen Hand, die hier kurz dargestellt werden.

Der einführende Teil des Kodex ist der *Präambel* gewidmet. Diese wird im PCGK des Bundes – im Gegensatz zum DCGK – auch optisch in die nachfolgenden vier Bereiche untergliedert und gibt damit dem Kodex seinen Rahmen:

1. Inhalt und Zielsetzung des PCGK (Ziffer 1.1 PCGK),
2. Struktur des PCGK (Ziffer 1.2 PCGK),
3. Anwendungsbereich des PCGK (Ziffer 1.3 PCGK) und
4. Verankerung des PCGK (Ziffer 1.4 PCGK).

Der *Hauptteil* des PCGK umfasst die Bereiche

1. Anteilseigner und Anteilseignerversammlung (Ziffer 2 PCGK),
2. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Ziffer 3 PCGK),
3. Geschäftsleitung (Ziffer 4 PCGK),
4. Überwachungsorgan (Ziffer 5 PCGK),
5. Transparenz (Ziffer 6 PCGK) und
6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung (Ziffer 7 PCGK) und ist damit im Aufbau mit dem DCGK identisch.

Zunächst werden die Bereiche aus der Präambel kurz dargestellt, um die Besonderheiten der Zielsetzung des PCGK hervorzuheben, die im Rahmen der Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung bei Bundesunternehmen verfolgt wird.

2. Präambel – Besonderheiten

Inhalt und Zielsetzung des PCGK

Inhalt und Zielsetzung des PCGK werden durch wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, und durch national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung bestimmt. Ziel des PCGK ist es, die Führung und Überwachung von Unternehmen mit Beteiligung des Bundes nicht nur transparenter zu gestalten, sondern diese vor allem an den anerkannten und bewährten Methoden zur Führung und Überwachung börsennotierter Unternehmen zu orientieren.

Charakteristisch für die Beteiligungen des Bundes an Unternehmen ist die Erfüllung spezifischer Aufgaben für den Bund (*öffentlicher Auftrag*). Diese mittels der Beteiligung verfolgte Zielsetzung spiegelt sich im Unternehmensgegenstand und im Gesellschaftszweck wider. Der PCGK soll letztendlich nicht nur dazu dienen, die Leitung und Überwachung der Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, zu verbessern. Der PCGK wurde auch geschaffen, um durch mehr Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in die Unternehmen mit Bundesbeteiligung und in den Bund als Anteilseigner zu stärken.

Struktur des PCGK

Der PCGK enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht wiedergeben. Die Empfehlungen und Anregungen und damit der sog. „Comply-or-Explain“-Mechanismus wurden aus dem DCGK übernommen. Darüber hinaus enthält der aktuelle PCGK mit Stand vom 30. Juni 2009 Anmerkungen, die nicht Bestandteil des Kodex sind. Diese stellen eine Spezialität des PCGK dar. Die Einfügung dieser Anmerkungen

ist dem OECD-Kodex⁴ geschuldet, der neben dem DCGK ebenfalls als Vorbild für den PCGK gilt. Mit ihnen werden Inhalte und Zielsetzungen zu den einzelnen Regelungen des Kodex, insbesondere der Empfehlungen und Anregungen, erläutert. Häufig wird hierzu die Kritik geäußert,⁵ dass diese Anmerkungen insbesondere dann zu Fehlinterpretationen führen können, wenn sie einen Empfehlungscharakter haben. Im Rahmen einer möglichen Überarbeitung des Kodex ist daher zu prüfen, ob einzelne Anmerkungen entbehrlich sind oder in die Empfehlungen bzw. Anregungen integriert werden können, sofern sie dem besseren Verständnis der jeweiligen Regelung dienen.

Anwendungsbereich des PCGK

Der PCGK richtet sich insbesondere an nichtbörsennotierte Mehrheitsbeteiligungen des Bundes. Den nichtbörsennotierten Minderheitsbeteiligungen des Bundes wird die Anwendung empfohlen. Die börsennotierten Beteiligungen des Bundes haben sich am DCGK zu orientieren. Weiterhin ist zu beachten, dass der im PCGK verwendete Unternehmensbegriff entsprechend dem Zweck und der Zielsetzung des Kodex weit zu verstehen ist. Neben den Kapitalgesellschaften fallen auch andere juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts hierunter. Gegenstand der im Kodex genannten Unternehmung muss ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb sein oder einen solchen überwiegend umfassen. Der PCGK schreibt lediglich eine „Mehrheitsbeteiligung des Bundes“ vor und nennt keine spezifischen Rechtsformen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Unternehmen der öffentlichen Hand in einer Vielzahl von Ausprägungen vorkom-

⁴ Vgl. Hartmann/Zwirner, Gesellschaften mit Beteiligung des Bundes (PCGK) in Makowicz/Wolffgang, Rechtsmanagement im Unternehmen. Praxishandbuch Compliance, 2014, Loseblatt, Fortsetzungswerk, Fach 4-50, S. 26 ff.

⁵ Vgl. Ringleb in Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, DCGK, 2014, Vorbemerkung, Rn. 31 f.

men, da der Begriff des öffentlichen Unternehmens nicht gesetzlich geregelt ist. Anhaltspunkte finden sich teilweise in der Regelung zu § 130 Abs. 1 GWB. Danach findet das GWB auch Anwendung auf Unternehmen, „die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr verwaltet oder betrieben werden“ (§ 130 Abs. 1 GWB). Als öffentliches Unternehmen wird danach jedes Unternehmen bezeichnet, „auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann“.⁶

„Hauptanwendungsfall“ der Gesellschaften mit Beteiligung des Bundes bleibt jedoch die GmbH. Diese Rechtsform stellt mit ca. 57 % die häufigste Beteiligungsform von Bundesunternehmen dar.⁷

Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen insoweit, als der gesetzliche Abschlussprüfer den PCGK im Rahmen seines Ermessens bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf alle diese Prüfungen betreffenden Unternehmen anwenden kann. Dieser Prüfung unterliegen aufgrund der Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG/IDW PS 720 nicht nur die Mehrheitsbeteiligungen, sondern auch alle Minderheitsbeteiligungen des Bundes, somit alle mittel- und unmittelbaren Beteiligungen einschließlich aller Beteiligungen des Bundes an börsennotierten Unternehmen.⁸

Verankerung des PCGK

Der PCGK ist im Regelwerk (Satzung, Gesellschaftsvertrag) des betreffenden Unternehmens zu verankern.

6 Art. 2 Satz 1 Buchst. b) der Richtlinie 2006/111/EG vom 16.11.2006, ABl. Nr. L 318 vom 17.11.2006

7 Vgl. Die Beteiligungen des Bundes, Beteiligungsbericht 2013, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Januar 2014, S. 19 unter www.bundesfinanzministerium.de (zuletzt am 06.07.2014 aufgerufen)

8 Vgl. Hartmann/Zwirner, WPg 2013, S. 475–481

Hierfür ist die Beteiligungsverwaltung des jeweiligen Ressorts verantwortlich, in dessen Zuständigkeit sich das Beteiligungsunternehmen befindet. Die in der Regel hierfür eigens eingerichteten Referate bei den Bundesressorts haben nicht nur darauf hinzuwirken, dass der PCGK entsprechend Eingang in das Regelwerk der Unternehmen findet. Sie haben auch sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung sowie der Aufsichtsrat entsprechend über die Regelungen des PCGK in Kenntnis gesetzt werden. Die Sicherstellung der Beachtung des PCGK erfolgt anschließend in der Weise, dass Geschäftsleitung und Aufsichtsrat einmal jährlich eine Entsprechenserklärung zum PCGK abzugeben und mögliche Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK zu erläutern haben.

Bei Unternehmen, die vor dem 30.06.2009 – und damit vor Verabschiedung des PCGK – gegründet wurden, ist die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag entsprechend um die Aufnahme des PCGK in das Regelwerk zu ergänzen. Bei nach dem 30.06.2009 gegründeten Gesellschaften ist von vornherein ein entsprechender Passus in das Regelwerk aufzunehmen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer GmbH ist meist problemlos möglich, da dieser keiner formalen Satzungsstrenge unterliegt.

Weiterhin besteht aufgrund der Weisungspflicht des Geschäftsführers einer GmbH die Möglichkeit, die Beachtung des PCGK und die Abgabe einer Entsprechenserklärung mittels Gesellschafterbeschlusses durchzusetzen.

Bei einer AG sind eine Beschlussfassung zur Beachtung des PCGK und zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nicht möglich, da nach § 76 Abs. 1 AktG der Vorstand unter eigener Verantwortung die Gesellschaft leitet und insoweit nicht weisungsgebunden ist. Allerdings ist es möglich – trotz Satzungsstrenge der AG (§ 23 Abs. 5 AktG) – die Satzung im

Hinblick auf die Beachtung des PCGK durch den Vorstand und zur Abgabe einer Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zu ändern.⁹

Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach dem PCGK (Corporate Governance-Bericht) ist im Gegensatz zum DCGK nicht in einem (Bundes-)Gesetz (§ 161 AktG) geregelt. Fraglich ist, ob damit auch Verletzungen der Erklärungspflicht aus dem PCGK folgenlos, insbesondere im Hinblick auf die Anfechtbarkeit von Hauptversammlungs- und Gesellschafterbeschlüssen, bleiben können. Dies ist aufgrund der (fehlenden) Rechtsnatur (keine staatliche Rechtssetzung und kein Rang formeller Gesetze) der Empfehlungen – trotz Verankerung der Entsprechenserklärung in § 161 AktG – wohl auch im Falle des DCGK problematisch.¹⁰ Zumindest sind Einschränkungen der Anfechtbarkeit von Entlastungsbeschlüssen bei Auslegungsunsicherheit und damit bei der Unbestimmtheit von Empfehlungen nicht auszuschließen, sofern die fehlerhafte Entsprechenserklärung hierauf beruht.¹¹ Zudem reduziert sich die Funktion des PCGK auf eine reine Verwaltungsvorschrift, sofern es an einer entsprechenden (satzungs- oder beschlussmäßigen) Umsetzung fehlt.¹² Darüber hinaus ist zu klären, ob es sich – im Falle der erfolgreichen Umsetzung des PCGK in der Satzung oder per Gesellschafterbeschluss – bei der Nichtbeachtung von Empfehlungen des PCGK um einen schweren Satzungsverstoß bzw. um die fehlerhafte Ausführung eines Gesellschafterbeschlusses handelt, gegen die jeweils gerichtlich

9 Vgl. Schürmbrand, ZIP 2010, S. 1110

10 Vgl. zur diesbezüglichen Regelung im DCGK insbesondere Hüffer, AktG, 2012, § 161 Rn. 3 f., Rn. 25 ff.; von der Linden in Wilsing, DCGK, 2012, § 161 Rn. 12

11 Vgl. Huttner, Auslegung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und Rechtsfolgen einer „fehlerhaften“ Auslegung, 2012, S. 280 ff. mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung

12 Vgl. Traut, Die Corporate Governance von Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand. Eine gesellschafts- und europarechtliche Betrachtung unter Einbeziehung rechtsökonomischer Erwägungen, 2013, S. 28

vorgegangen werden kann. Der PCGK des Bundes ist jedoch von den Stellen, die die Beteiligungen in den einzelnen Bundesressorts führen bzw. verwalten, zu beachten, da es sich insofern um eine Vorschrift handelt, die (zumindest) die Verwaltung bindet.¹³

3. Der wesentliche Unterschied zum DCGK im Hauptteil

Der wesentliche Unterschied zwischen PCGK und DCGK mit Auswirkung auf die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan findet sich unter Ziffer 4.1.1 Abs. 1 PCGK und damit im *Hauptteil* des Kodex. Der Hintergrund der Regelung bedarf einer kurzen Erläuterung.

Obwohl der Bund in seiner Funktion als Anteilseigner eines privatrechtlich organisierten Unternehmens (Ziffer 2 PCGK) auch wie ein privater Eigentümer betrachtet wird, kann er dennoch nicht von der Vertragsfreiheit uneingeschränkt Gebrauch machen, wie sie Privatrechtssubjekten normalerweise zukommt. Dies folgt allein aus der *Grundrechtsbindung des Staates*, der er sich auch nicht durch eine privatrechtliche Betätigung entziehen kann. Selbst wenn dem Staat im Rahmen der Beschaffung über den Markt als *öffentlichem Auftraggeber* im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB ein gewisser Handlungsspielraum zuzuerkennen ist, kann er sich nicht dem Gleichheitsgrundsatz und dem Willkürverbot im Rahmen seiner Auftragsvergaben entziehen. Daher unterliegt der öffentliche Auftraggeber keiner vergleichbar umfassenden Vertragsfreiheit, wie sie für Privatrechtssubjekte gilt. Diesen Grundsatz haben alle öffentlichen Auftraggeber, auch innerhalb einer Auftraggeberkette, zu beachten. So sind auch Tochterunternehmen, sofern sie nur mittelbar durch andere öffentliche Auftraggeber beherrscht werden, wiederum als öffentliche Auftraggeber i.S.d.

¹³ Vgl. „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“ (Teil B der „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“), Stand: 30.06.2009, Rn. 2

Regelung des § 98 Nr. 2 S. 2 GWB anzusehen.¹⁴

Durch Gründung einer Beteiligungsgesellschaft oder durch die Ausgliederung von Aufgaben auf eine Gesellschaft in Privatrechtsform kann sich der Staat somit nicht dem Vergaberecht entziehen. Hierauf hat das *Überwachungsorgan* der jeweiligen Gesellschaft im Rahmen der Auftragsvergabe „seiner“ Gesellschaft vor allem an private Dritte zu achten, sofern die Geschäftsleitung beabsichtigt, entsprechende Verträge zu schließen. Diesen *Besonderheiten* bei Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung muss der PCGK entsprechend Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die *Ingerenzverpflichtung* (Einwirkungsverpflichtung)¹⁵ des Bundes und deren Bindung an den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck der Gesellschaft zu beachten. Diese Verpflichtung resultiert aus der Forderung des § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO und wird im PCGK an verschiedenen Stellen mit Leben erfüllt.¹⁶ Nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 BHO ist der Bund verpflichtet, seinen Einfluss auf die Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, insbesondere über Mandate in Aufsichtsgremien geltend zu machen. Deren originäre Tätigkeit besteht wiederum in der Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Damit kommt insbesondere *Ziffer 4.1.1 Abs. 1 PCGK* die eingangs erwähnte hohe Bedeutung zu. Nach dieser Regelung des PCGK trägt

¹⁴ Vgl. Battis (unter Mitarbeit von Bahns/Kleider/Schnelle), Rechtsgutachten (unveröffentlicht) im Auftrag des Bundes zur Vereinbarkeit von Vertragswerken der Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Hand mit dem Vergaberecht, Berlin 2011, S. 10 und 77. Die Zitation erfolgt mit freundlicher Genehmigung durch den Auftraggeber des Gutachtens und Herrn Prof. Dr. Dr. Battis. Die Autoren danken dem Auftraggeber des Gutachtens und Herrn Prof. Dr. Dr. Battis an dieser Stelle für die freundliche Genehmigung der Zitation.

¹⁵ Vgl. stellvertretend Hartmann/Zwirner, BOARD 2013, S. 155–158 sowie S. 184–187

¹⁶ Auf die Ingerenzverpflichtung des Bundes als Anteilseigner gegenüber seinen Gesellschaften wird – neben Ziffer 4.1.1 Abs. 1 PCGK – u.a. unter Ziffer 1.1 Abs. 3 PCGK, Ziffer 2.1 PCGK und Ziffer 2.2 Abs. 4 PCGK eingegangen.

die Geschäftsleitung die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an den Unternehmenszweck und den Unternehmensgegenstand und somit an die Regelungen der Satzung gebunden. Diese enthält bei Gesellschaften mit Beteiligung des Bundes neben der Ausgestaltung von Gewinninteressen auch (gleichzeitig) Gemeinwohlinteressen, die die Gesellschaft mittels öffentlichem Auftrag verfolgen soll. Dieser Problematik widmet sich der PCGK unter Ziffer 4.1.1 Abs. 1. Daraus wird deutlich, dass der PCGK im Bereich der Unternehmensleitung allein *stakeholder-orientiert* ist. Der DCGK verfolgt im Gegensatz dazu mit seinem Hinweis auf das (alleinige) Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung (Ziffer 4.1.1 DCGK) den *shareholder-value*-Gedanken.

Die stakeholder-Orientierung im PCGK und die shareholder-value-Orientierung im DCGK ist nach hiesiger Einschätzung der *wesentliche Unterschied* zwischen beiden Kodizes und steht deshalb im Fokus dieser kurzen Überblicksdarstellung. Auf den Punkt gebracht: Dem Zieldualismus des PCGK, der auf der Ingerenzverpflichtung basiert, steht die alleinige Verfolgung von Wertschöpfungsinteressen im DCGK gegenüber. Diese Weichenstellung berührt letztendlich auch die Tätigkeit der Überwachungsorgane und kommt im Zusammenwirken zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan zum Ausdruck. Aus diesem Grunde ist die Übernahme des DCGK auf (nichtbörsennotierte) Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung nicht uneingeschränkt möglich. Die Schaffung eines eigenständigen Kodex für Unternehmen mit Beteiligung des Bundes ist somit geboten. Sofern sich der Staat an einer börsennotierten Gesellschaft beteiligt, stehen Kapitalmarkt- und Aktionärsinteressen und damit das alleinige Ziel der Wertschöpfung nach wie vor im Vordergrund. Dies ist wichtig und richtig, denn dieses Interesse kann im Sinne einer freiheitlichen Markt- und Wettbewerbsordnung

nicht durch staatliche Beteiligung ausgehebelt werden. Dies würde dem Gedanken der Marktwirtschaft zuwider laufen. Die Börsennotierung einer Gesellschaft mit staatlicher Beteiligung ist somit die einzige Ausnahme, die es zulässt, vom reinen „stakeholder-Gedanken“ bei einer Bundes-Beteiligung Abstand zu nehmen. Gleichzeitig verfolgt auch der Bund – wenngleich nicht als Hauptziel (Stichwort: Zieldualismus und Ingerenzverpflichtung) – wirtschaftliche und gewinnmaximierende Interessen im Zusammenhang mit seinen Beteiligungsgesellschaften.

4. Weitere Unterschiede

Neben der fehlenden Verankerung in einem Bundesgesetz haben die Unternehmen, die dem PCGK unterliegen, auch keine Verpflichtung nach § 289a HGB zu erfüllen. Danach haben börsen- und kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht abzugeben. Diese Verpflichtung gilt jedoch gerade nicht für Beteiligungsgesellschaften des Bundes.¹⁷

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Bundesregierung ein-

mal jährlich dazu verpflichtet ist, einen Bericht an den Haushaltsausschuss zur Umsetzung des PCGK zu erstellen. Dieser besonderen Berichtspflicht unterliegen börsennotierte Unternehmen nach dem DCGK nicht. Darüber hinaus bestehen Besonderheiten hinsichtlich der Unternehmenskontrolle. Hier ist neben der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder insbesondere die Befreiung der von der Gebietskörperschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht (§§ 394, 395 AktG) zu nennen.

III. Fazit

Der PCGK des Bundes ist in großen Teilen mit den Inhalten des DCGK identisch. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Corporate Governance-Konzepten besteht in deren Adressatenorientierung: Während der DCGK shareholder-value-orientiert ist, ist der PCGK stakeholder-orientiert. Die Ursache ist im Zieldualismus des PCGK zu suchen. Unternehmen, für die der PCGK Anwendung findet und die privatwirtschaftlich organisiert sind (i.d.R. Mehrheitsbeteiligungen in der Rechtsform der GmbH), verfolgen neben einer

Gewinnmaximierung auch spezielle Gemeinwohler Interessen. Eine Gewinnmaximierung ist – aufgrund der Verfolgung gleicher Interessen zwischen den beteiligten Anteilseignern und im Falle der Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform – auch bei Unternehmen mit Beteiligung des Bundes grundsätzlich anzunehmen. Daneben besteht aufgrund des öffentlichen Auftrages auch das Interesse der Gemeinwohlorientierung, an welchem der staatliche Anteilseigner regelmäßig ein besonderes Interesse hat und auf welches er seine Einwirkungsverpflichtung (Ingerenzverpflichtung) auf die Gesellschaft konzentriert. Insofern ist es nach wie vor richtig und notwendig, für Unternehmen mit (Mehrheits-) Beteiligung des Bundes einen einheitlichen Kodex zu verwenden und für diese nicht lediglich den DCGK – trotz vieler Gemeinsamkeiten – für anwendbar zu erklären. Einzige Ausnahme bilden börsennotierte Unternehmen mit staatlicher Beteiligung. Für diese kann aufgrund der Kapitalmarkt- und Wettbewerbsordnung nur der DCGK ohne einschränkende Sonderinteressen des Bundes einschlägig sein.

¹⁷ Einzige Ausnahme stellen die börsennotierten Gesellschaften mit staatlicher Beteiligung des Bundes dar.



Unsere Stärken – Ihre Vorteile

- ▲ Hohe Garantieleistungen und jederzeitige Beitragsflexibilität
- ▲ Allein den Mitgliederinteressen verpflichtetes Unternehmen
- ▲ Tarife ohne Abschlussprovision und dadurch hohe Vertragsguthaben ab dem ersten Beitrag

M&M TOP-Ranking
Pensionskasse

Kategorie: höchste garantierte Rente
Vorgaben: 20 Jahre Rentenbeginnsterblich
65 Jahre, mit Zahlung 100,00 €

Kölner Pensionskasse VVaG
Stamm: 0 280913 - 01 A1000

MORGEN MORGEN

KÖLNER
PENSIONSKASSE

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit